



Gebührenreglement

der

Einwohnergemeinde Hellsau

Inkraftsetzung per 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	10
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	11
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Gebühren und Auslagen Dritter und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugs-

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren **10 Jahre** nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr II

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

Fr. 5.00 pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.00 pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.00

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.00

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

¹⁰ **Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein**

Fr. 30.00

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 17 ¹ **Einbürgerungsgesuche allgemein**

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gem. Art. 28 Abs. 3 KBÜG

Aufwandgebühr II reduziert

³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuch gemäss Art. 28 Abs. 3 KBÜG

Gratis

Art. 18 Lebensbescheinigung

Fr. 15.00

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 19 Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken

Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² Stellungnahme zur

- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung
- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr I gebührenfrei

Aufwandgebühr II

³ Durchführen der Einspracheverhandlung

Aufwandgebühr II

⁴ Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

Prostitutionsgewerbe

Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden

Gebühren gemäss Art. 30 ff.

² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen

Aufwandgebühr I

	gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 100.00/jährlich
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	CHF 0.50
	– unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 0.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.--- (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 25 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.	
	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe	

zwischen Fr. 40.00 und 120.00 (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
	⁴ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung;

		BSG 154.21)
	c) Beanspruchung Strassenterrain, Strassenaufruchgesuche	Fr. 30.00
	d) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	e) Brandschutz - Brandschutzauflagen	Effektive Kosten des Feueraufsehers
	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Effektive Kosten des Spezialisten.
	g) Wasseranschluss	Gebühren Werk
	h) Elektrizitätsanschluss	Gebühren Werk
	i) Gemeinschaftsantennenanlage - Anschluss	Fr. 30.00
	j) Ausnahmegewilligung	Fr. 50.00 pro Ausnahme
	k) Antrag Ausnahmegewilligung	Fr. 30.00
	⁸ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 27 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁵ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,	

Schutzraumarmierung, Rohbau, energie-
technische Massnahmen, Kanalisations-
und Wasseranschluss, Feuerpolizei,
Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

² Nachkontrollen, Abnahme
Feueraufseher.

Effektive Kosten

³ Muss die Gemeinde Dritte beiziehen,
verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Massnahmen

Art. 37 ¹Baupolizeiliche Massnahmen:
Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw.
Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen,
verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Weitere Aufwendungen

Planung

Art. 38 ¹ Ausgelöst durch ein Bauvorha-
ben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung
b) der baurechtlichen Grundordnung
(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun-
gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra-
ges)

Fr. 75.00 pro Stunde

Fr. 75.00 pro Stunde

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen,
verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Aussergewöhnliche
Bauvorhaben

Art. 39 ¹ Aufwendungen im Rahmen von
aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die
nicht unter die kantonale Bewilligungsho-
heit fallen (bspw. Militärische Bauten,
Bahnbauten)

Fr. 75.00 pro Stunde

² Muss die Gemeinde Dritte beiziehen,
verrechnet sie die anfallenden Kosten.

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 40 Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung	Fr. 10.00
Amtliche Bewertung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gemäss Gebührentarif
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 42 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
---	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 43 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 44 Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 45 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung
Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ 1. Mahnung ² 2. Mahnung ³ Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.00 Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein- derat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanz- leigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädi- gungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 48** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 49** ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom **01.07.2013** auf.

Die Versammlung vom **24.11.2020** nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23.10.2020 bis 23.11.2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 22.10.2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

.....



Gebührentarif

zum Gebührenreglement

der Einwohnergemeinde Hellsau

Gestützt auf Art. 47 des Gebührenreglements der Gemeinde Hellsau vom 24.11.2020 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
A4-Blatt schwarz-weiss	Fr.	0.50	pro Seite
A4-Blatt farbig	Fr.	1.00	pro Seite
A3-Blatt schwarz-weiss	Fr.	1.50	pro Seite
A3-Blatt farbig	Fr.	2.00	pro Seite
4. Auto-Spesen	Fr.	0.65	pro km
5. Hundetaxe	Fr.	50.00	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2021 in Kraft.

Beschluss

Der Gemeinderat Hellsau an seiner Sitzung vom **XX.XX.XXXX den Gebührentarif** beschlossen.

GEMEINDERAT HELLSAU

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....

.....